

Gemeinde Hornstorf

HO/133/2020

Beschlussvorlage
öffentlich

Abwägungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hornstorf „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bundesautobahn A 14, Bereich Autobahnkreuz Wismar – Ost“

Organisationseinheit: Bauplanung/Bauordnung/Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 28.07.2020 Einreicher:
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Hornstorf (Vorberatung)	03.08.2020	N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	25.08.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

Begründung:

Mit Beschluss vom 23.05.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 16 der Gemeinde Hornstorf „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bundesautobahn A 14, Bereich Autobahnkreuz Wismar – Ost“ beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der wesentlichen umweltbezogenen Informationen lagen in der Zeit vom 09.09.2019 bis einschließlich 11.10.2019 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Neuburg während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes möglich. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind in dieser Zeit nicht eingegangen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Keine

Anlage/n

1	30453_Abwägung TöB_§ 4 Abs 2 BauGB_Juli 2020 (öffentlich)
---	---

If d. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Gemeinde Lübow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
2.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159 19053 Schwerin	07.10.2019	Raumordnerische Bewertung Dem Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 19.11.2018 zugestimmt. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen gilt diese Zustimmung weiter fort. Bewertungsergebnis Der B-Plan Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bundesautobahn A14, Bereich Autobahnkreuz Wismar-Ost“ der Gemeinde Hornstorf ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
3.	Amt Neuburg Gemeinde Benz Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
4.	Amt Neuburg Gemeinde Neuburg Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg	30.09.2019	Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bundesautobahn A 14, Bereich Autobahnkreuz Wismar-Ost" der Gemeinde Hornstorf (Entwurf August 2019) gibt es seitens der Gemeinde Neuburg keine Anregungen und Bedenken. (NBG/021/2019)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

I d. N r.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
5.	Amt Neuburg Gemeinde Krusenhagen Hauptstr. 10 a 23974 Neuburg	30.09.2019	Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 " Freiflächenphoto- voltaikanlage an der Bundesautobahn A 14, Bereich Autobahn- kreuz Wismar-Ost" der Gemeinde Hornstorf (Entwurf August 2019) gibt es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anre- gungen und Bedenken. (KR/016/2019)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
6.	Amt Neukloster-Warin Gemeinde Zurow Hauptstr. 27 23992 Neukloster	03.09.2019	Von Seiten der Gemeinde Zurow bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hornstorf 'Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bundesautobahn A14, Be- reich Autobahnkreuz Wismar-Ost'. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Hornstorf nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
7.	BUND für Umwelt u. Naturschutz Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
8.	Deutsche Bahn AG Postfach 011044 19010 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
9.	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung Postfach 229 14526 Stahnsdorf	10.10.2019	Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI PLURAL 261614 / 80456282 vom 12. Oktober 2018 fristgerecht Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die mit dem Schreiben PTI PLURAL 261614 / 80456282 vom 12. Oktober 2018 übermittelte Stellungnahme ergab, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände bestehen, da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im Planungsraum befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.
10.	e.dis AG Regionalbereich Nord Mecklenburg Am Stellwerk 12 18233 Neukloster	17.09.2019	Gegen die o.g. Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. In der Anlage übersenden wir Ihnen Planungsunterlagen mit un- serem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der übermittelte Leitungsbestand der e.dis AG befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und erzeugt dar- über hinaus keine Wechselwirkungen mit der vorliegenden Planung.

I d. N r.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel.-Nr.: 038294 75-221 erfolgen muss. Sollte eine Umverlegung von Anlagen erforderlich werden, erbiten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Eine Einspeisezusage ist aus diesem Schreiben nicht abzuleiten.</p>	
11.	Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Hamburg/Schwerin Pestalozzistr. 1 19053 Schwerin	05.09.2019	<p>Nach Einsicht in die Unterlage stelle ich fest, dass aufgrund der Entfernung zur Bahnstrecke Wismar - Rostock (Strecken Nr. 6921) vom Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange nicht berührt sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
12.	Forstamt Bad Doberan Neue Reihe 46 18209 Bad Doberan		<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	
13.	Forstamt Grevesmühlen B 105 23936 Börzow		<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	
14.	Gasversorgung Wismar Land GmbH Betrieb Bützow Jägersteg 2 18246 Bützow	29.08.2019	<p>Im o.a. Bereich sind keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH vorhanden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
15.	Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Am Markt 1 23966 Wismar	10.09.2019	<p>Die Gemeinde Hornstorf beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Nr. 16 die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstrom zu schaffen. Der Planungsraum beschränkt sich auf einen 110 m breiten Streifen westlich der Bundesautobahn A 14 im Bereich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Der fachliche Mittelwert der Bodenwertzahlen von 50 wird in der Gemeinde Hornstorf nahezu flächendeckend erreicht. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass aufgrund der geringen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

I d. N r.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Flächengröße des festgesetzten Sondergebietes von ca. 1,4 ha mit der vorliegenden Planung kein Funktionsverlust der Landwirtschaft als relevante Freiraumfunktion im Sinne der Raumbedeutsamkeit eintritt und damit kein Zielkonflikt mit dem Programmsatz 4.5 (2) LEP M-V 2016 vorliegt.</p> <p>Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen ist auf 30 Jahre bis zum 31.12.2050 befristet. Als Folgenutzung wird für das Sondergebiet Fläche für Landwirtschaft mit Zweckbestimmung Intensivacker festgesetzt.</p> <p>Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 erfolgt die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonstiges Sondergebiet), um dem planerischen Entwicklungsgebot zu entsprechen. Die Hansestadt Wismar stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hornstorf zu.</p>	
16.	Landesamt für Innere Verwaltung M-V Postfach 120135 19018 Schwerin	02.09.2019	<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
17.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V Domhof 4/5 19055 Schwerin		<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	
18.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V Abteilung 3 – Autobahn Krakower Chaussee 2a 18273 Güstrow OT Klueß	08.10.2019	<p>Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht dann keine Bedenken, wenn bei den weiteren Planungsschritten die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei den ausgewiesenen Flächen gehe ich davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Immissionsschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf den Bundesautobahnen (BAB) berücksichtigt wurde und 	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zu diesem Bebauungsplan wurden die angeführten Hinweise des Landesamtes berücksichtigt. Bereits mit dem Entwurf; Stand August 2019 wird sichergestellt, dass die gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) festgelegte Anbauverbotzone nicht in Anspruch genommen wird.</p>

If d. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>diese Flächen als auch die BAB ausreichend vor Immissionen geschützt sind bzw. werden. Gegen den Baulastträger der BABs bestehen keine Ansprüche.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen bis zu einer Entfernung von 40 Metern (gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Hochbauten an BAB nicht errichtet sowie Aufschüttungen und Abgrabungen nicht vorgenommen werden (Anbauverbotszone). Bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der BAB bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbauverwaltung (Anbaubeschränkungszone; § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG). <p>Zu den unter das Anbauverbot und -beschränkung fallende Anlagen zählen z. B. auch Werbeanlagen, Zäune, Versorgungsleitungen und deren Zubehör, Zuwegungen, Blendenschutz, Baustelleneinrichtungen (wie Stellflächen, Wege, Lagerflächen) und Wartungswege.</p> <p>Maßgeblich für die Berechnung der straßenrechtlichen Abstände ist das bauliche Teil, dass sich am dichtesten zur Bundesfernstraße befindet.</p> <p>Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der BAB (Verbindungsrampen). Zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen ist daher ebenfalls ein Abstand von mindestens 40m einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB sind unzulässig (§ 9 FStrG und § 33 StVO). • Es wird darauf hingewiesen, dass Zu- und Abfahrten zu den BAB nicht angelegt und vorhandene Betriebsumfahrten der BAB nicht als Zu- und Abfahrten genutzt werden dürfen. (§§ 8 und 9 FStrG sowie § 18 StVO). • Die Zustimmung zum B-Plan wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass durch die Erstellung eines Gutachtens nachgewiesen wird, dass Blendwirkungen durch von der Photovoltaikanlage ausgehende Reflexionen für sämtliche Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Führerstände und verschiedener Sonnenstände - ggf. durch die Errichtung von Schutzeinrichtungen - ausgeschlossen sind. Das Gutachten muss vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes vorliegen. Die Verlegung von Versorgungsleitungen ist nicht Bestandteil des B-Planes und daher im Bereich bis 100m zur BAB gesondert bei mir zu beantragen. 	<p>Die Einhaltung der Anbauverbote und -beschränkungen wird demnach auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der BAB gewährleistet.</p> <p>Um mögliche Blendwirkungen ausschließen zu können, wurde eine Blendanalyse durchgeführt. Als mögliche Immissionsort wurde die Bundesautobahn A 14 geprüft. Die minimale Entfernung zwischen dem Solarpark und der Autobahn beträgt 40 m. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass eine physiologische sowie psychologische Blendung ausgeschlossen ist. Hierzu wird auf den Punkt 2.3.1.1 des Umweltberichtes verwiesen.</p> <p>Um aber den Anforderungen des Landesbetriebes vollständig gerecht zu werden, erfolgt unter Punkt 5.4 Verkehrskonzept eine nachrichtliche Ergänzung der Begründung zu den angeführten Anforderungen.</p>

I d. N r.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> • Sofern zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtungen geboten sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikflächen ihre volle Wirkung entfalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen. • § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. • Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der BABs wird nicht zugelassen. <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen (Kraftfahrstraßen).</p>	
19.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Straße 12 18273 Güstrow	16.09.2019	<p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 23.08.2019 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
20.	Landgesellschaft M-V mbH Lindenallee 2 a 19067 Leezen	06.09.2019	<p>Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden und für die Flächen die der Landgesellschaft M/V mbH.</p> <p>Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.</p> <p>Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

I d. N r.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
21.	Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Rostocker Straße 76 23970 Wismar	06.01.2020	<p>1. Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung</p> <p>I. Allgemeines Die Gemeinde Hornstorf möchte die Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang der Bundesautobahn A 14 ermöglichen. Dazu ist die Aufstellung des B-Planes Nr.16 erforderlich.</p> <p>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel Die LBauO M-V wurde zuletzt durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682) geändert. Das BNatSchG wurde zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706). Die KV M-V wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVöBl. MV S. 467) geändert.</p> <p>III. Planerische Festsetzungen Planzeichnung: Unter der Überschrift „PLANZEICHNUNG TEIL A“ steht, dass diese gleichzeitig als Vorhaben- und Erschließungsplan gilt, so dass die Vermutung nahe liegt, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB handelt. In der Begründung sollte das Planverfahren, nach dem dieser Bebauungsplan aufgestellt wird, benannt und kurz beschrieben werden. Gegebenenfalls soll die Bezeichnung des Bebauungsplanes, als „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 [...]“, angepasst werden. Der Abstand von der Baugrenze zur Plangebietsgrenze/ Flurstücksgrenze sollte vermaßt werden.</p> <p>Text - Teil B: Die Nummerierung im Text - Teil B ist nicht fortlaufend. Es gibt keine Ziffer 1.2. Zum einen ist unter Punkt 1.1.1, zu Art und Maß der baulichen Nutzung, die maximal zulässige Höhe von Zaunanlagen mit bis zu 3,0 m festgesetzt worden. Daneben ist unter Punkt 1.3.1, zu örtlichen Bauvorschriften, geregelt, dass Einfriedungen bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig sind. Eine der Regelungen sollte</p>	<p>Zu 1. Bauleitplanung Die Stellungnahme wird berücksichtigt. <i>I. Allgemeines</i> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><i>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</i> Die Rechtsgrundlagen werden redaktionell aktualisiert.</p> <p><i>III. Planerische Festsetzungen</i> Der Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Hornstorf vom 05.07.2018 umfasst keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB. Die Aussagen in den Planunterlagen, insbesondere jedoch auf der Planzeichnung und Begründung werden dazu vereinheitlicht. Die Planzeichnung Teil A gilt entsprechend nicht als Vorhaben- und Erschließungsplan.</p> <p>Die Nummerierung der textlichen Festsetzungen wird redaktionell aktualisiert. Für die Streichung einer der Regelungen zur zulässigen Zaunhöhe besteht aus gemeindlicher Sicht kein nachvollziehbarer Grund. Beide Festsetzungen bringen zum Ausdruck, dass die Höhe von 3,0 m für Einfriedungen bzw. Zaunanlagen nicht zu überschreiten ist. Abweichungen dazu auf der Zulassungsebene sind nicht gewollt.</p>

If d. N r.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>gestrichen werden, weil die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Abweichung, jeweils eine andere ist (Bauaufsichtsbehörde oder Gemeinde).</p> <p>IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p> <p>Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich Laut Begründung ist der Maßstab der Planzeichnung 1:1.250. Auf der Planzeichnung ist jedoch ein Maßstab von 1:1.000 angegeben. Die Angaben müssen in Übereinstimmung gebracht werden.</p> <p>Zu 7.4 Abfallrecht Der Satz ist unvollständig: „Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vorbereitet werden.“</p> <p>Zu 7.5 Brandschutz Laut Begründung (Seite 3, viertletzter Absatz), ist zum Schutz der Anlage vor äußerlichen Brandeinwirkungen sowie von der Anlage selbst ausgehende Brandgefahren ein brandlastfreier Streifen von 5,0 m zur Anlage sicher zu stellen. Die Baugrenzen sind nur 3,00 m von der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches entfernt. Wie soll der brandlastfreie Streifen von 5,00 m sichergestellt werden?</p>	<p>Die Begründung wird um die Hinweise des Landkreises ergänzt.</p> <p>Die Maßstabsangaben werden vereinheitlicht.</p> <p>Die Korrektur der Begründung erfolgt wie nachstehend: Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vorbereitet werden.</p> <p>Die Sicherstellung des brandlastfreien Streifens von 5,0 m erfolgt auf der nachgelagerten Ebene der Vorhabenzulassung.</p>

I f d. N r.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>2. Fachdienst Bauordnung und Umwelt 2.1. Untere Naturschutzbehörde Die Stellungnahme weiß auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p><u>1. Eingriffsregelung/Baumschutz:</u> Soweit folgende Punkte abgearbeitet werden, bestehen keine Einwände oder Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die für die Zuwegung benötigte Fläche (168 m²) ist gemäß der Planzeichnung Teil A nicht Bestandteil des Sondergebietes. Auch für die Zuwegung ist der Funktionsverlust entsprechend Pkt. 2.3 der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE, 2018) zu berechnen (= 163 Kompensationsflächenäquivalente – KFÄ). Der über das Ökokonto zu begleichende Kompensationsbedarf umfasst somit 5.085 KFÄ (163 KFÄ + 4.922 KFÄ). 2. Gegenüber der Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde ist mit den Planunterlagen die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V). 3. Hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Ökokontos ist die Untere Naturschutzbehörde nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluss wird durch die Untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). <p><u>2. Natur- und Landschaftsschutzgebiete:</u> Keine Betroffenheit.</p> <p><u>3. Artenschutz:</u> Unter Beachtung und Umsetzung folgender Auflagen, hier Vermeidungsmaßnahmen entsprechend Punkt 2.5 des Umweltberichtes, ergeben sich derzeit keine der Planung entgegenstehenden Belange;</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Beginn der Baumaßnahmen soll außerhalb der Brutperiode erfolgen. Ist dies nicht möglich und soll ein Baubeginn 	<p>Zu 2.1 Naturschutz Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p><i>1. Eingriffsregelung</i> Der Funktionsverlust für die Zuwegung wird redaktionell in der Berechnung ergänzt. Entsprechend erhöht sich der Kompensationsbedarf auf 5.085 KFÄ. Die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme wird durch den Investor abgesichert.</p> <p><i>2. Natur- und Landschaftsschutzgebiete</i> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><i>3. Artenschutz</i> Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Ein Abwägungsbedarf besteht nicht.</p>

If d. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>während der Brutperiode erfolgen, hat vor Baubeginn eine Kartierung durch geeignetes Fachpersonal zu erfolgen. 2. Das Ergebnis der Kartierung ist der UNB vorzulegen und das weitere Vorgehen abzustimmen. 3. Um für Klein- und Mittelsäuger keine Barrierewirkung entstehen zu lassen, ist entweder ein angemessener Bodenabstand des Zaunes bzw. es sind Öffnungen von mindestens 15 x 20 cm Größe in Bodennähe und im Höchstabstand von 15 m zu gewährleisten.</p> <p>Begründung Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Diese wäre dann entsprechend zu beantragen und zu begründen und FCS-Maßnahmen darzustellen. Im Planverfahren wurde eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) mit Stand August 2019 vorgelegt. Darin wird dargestellt, dass bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel und Klein- und Mittelsäuger das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung wird mitgetragen. Die aufgeführten Auflagen entsprechen denen aus der SAP und dem Umweltbericht.</p> <p><u>4. Biotopschutz/SPA:</u> Bearbeitung Herr Berchtold-Micheel Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) Ein Europäisches Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen. Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG Es sind keine Biotope betroffen, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt sind.</p>	<p><i>4. Biotopschutz</i> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

I d. N r.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><u>5. Natura 2000/ FFH</u> Bearbeitung Herr Höpel Ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete) ist durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>2.2. Untere Wasserbehörde Die Stellungnahme weiß auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Vor Baubeginn sind die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die beanspruchte Fläche befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III (zukünftig III B) der Wasserfassung Wismar-Friedrichshof. Die Photovoltaikanlage widerspricht nicht dem Schutzziel. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Hydrauliköl, Dieselkraftstoff) hat entsprechend den sicherheitstechnischen Vorschriften zu erfolgen. Bei Havarien mit diesen Stoffen ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg unverzüglich zu benachrichtigen. 2. Die Beseitigungspflicht für anfallendes Niederschlagswasser besteht für die Gemeinde Hornstorf und ist mit ihr abzustimmen. 3. Die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die Abtropfkannte der Module kann erlaubnisfrei erfolgen. Ein Versickerungsnachweis in Abhängigkeit der Topographie des Geländes wird empfohlen. Erosionswirkungen und Schäden an Nachbargrundstücken sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. 4. Werden Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 WHG i.V. mit § 33 Abs. 1 des LWaG rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für Grundwasserabsenkungen zu. 5. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden bzw. tiefer liegenden Grundstückes behindert oder verstärkt werden. 6. Im südlichen Grenzbereich der Fläche befindet sich das verrohrte Gewässer 11:0:6/2/2. Die Stellungnahme des 	<p>4. <i>Natura 2000/FFH</i> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 2.2. Untere Wasserbehörde Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die angeführten Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung eingestellt. Es besteht darüber hinaus kein Abwägungsbedarf.</p>

I f d. N r.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ (WBV) ist einzuholen. Das Überbauen der Rohrleitung B DN 600 ist unzulässig. Zur Abstandsregelung ist der § 38 WHG zu beachten und eine Abstimmung mit dem WBV erforderlich.</p> <p>2.3. Abfall Die Stellungnahme weißt auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> <p>2.4. Bodenschutz Die Stellungnahme weißt auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Mit der Begründung des B-Plans und im Umweltbericht wird dargestellt, dass es sich für die Gemeinde Hornstorf um einen üblichen Acker-Standort handelt, welcher durch Verzicht auf Düngung und PSM gewinnt. Änderungen des Flächenniveaus (Bodenauf- und -abtrag) sind nicht vorgesehen. Die geplante Höhe der Modultische von 80 cm vorn bis 250 cm hinten¹ ermöglicht (auch nach Kenntnis der UBodB) noch weitgehend vollflächiges Pflanzenwachstum sowie Gas- und Wasseraustausch. Schutz vor Stoffeinträgen durch Maschinenwartung und Kontrolle wurde vorgesehen, ebenso der schichtenweise Bodenaushub und -wiedereinbau bei Leitungsgräben. Der Aspekt des Flächenverbrauchs sei zudem nicht wesentlich, da eine Rückführung zur Nutzung als Intensiv-Acker vorgesehen ist. Der Standort wird daher nicht gänzlich abgelehnt. Eine aktuelle Bodenkundliche Kartierung wurde nicht vorgelegt. Am Standort ist von besonders ertragskräftigem (> 50 Bodenpunkte) und besonders verdichtungsempfindlichen Boden auszugehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind daher erforderlich.² Ziel muss es sein, baubedingte Schäden zu vermeiden, während der Nutzungsphasen den Boden positiv weiter zu entwickeln und nach Nutzungsende der PV-Anlage in ca. 30 Jahren, den Boden wieder landwirtschaftlich nutzbar zu machen.³ Die Wiederherstellung eines guten mindestens aber des gegenwärtigen Boden-Zustandes ist zu gewährleisten. Drei Punkte sind insbesondere nicht ausreichend berücksichtigt:</p>	<p>Zu 2.3. Abfall Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 2.4. Bodenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz werden als Hinweise in die Begründung eingestellt. Unter Punkt 7.4 der Begründung wird folgende redaktionelle Ergänzung vorgenommen.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches ist von besonders ertragskräftigem und besonders verdichtungsempfindlichem Boden auszugehen. Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind daher erforderlich: Zu vermeiden sind Verdichtungen des Bodens, die bei ungünstiger Bauzeit erheblich über übliche Verdichtungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hinausgehen können. Bei verwendeten verzinkten Bauteilen sind Zinkbelastungen für die Umgebung auszuschließen, die die Vorsorgewerte für Pflanzenanbau nach BBodSchV überschreiten. Nach dem Rückbau des Solarparks ist die Wiederherstellung eines guten mindestens aber des gegenwärtigen Boden-Zustandes im Sinne des landwirtschaftlichen Ertragsvermögens zu gewährleisten. Für die durch den Landkreis empfohlene Festsetzung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen fehlt der dazu notwendige bodenrechtliche Bezug. In diesem Zusammenhang geht die Gemeinde davon aus, dass insbesondere die landes- und bundesgesetzlichen Vorschriften zum Bodenschutz zwingend bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Regelungen.</p>

I d. N r.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> • Verdichtungen des Bodens, die bei ungünstiger Bauzeit erheblich über übliche Verdichtungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hinausgehen können. • Im Bereich verzinkter Bauteile wurden teilweise Zinkbelastungen angetroffen, welche Vorsorgewerte für Pflanzenanbau nach BBodSchV und sogar Prüfwerte überschreiten. • Sicherung der Wiederherstellung <p>Folgende Inhalte werden zur Festsetzung im B-Plan als erforderlich erachtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Verantwortlicher für den Bodenschutz ist zu benennen. Rechtzeitig vor Baubeginn legt dieser ein gutachterliches Konzept für die bodenschonende Errichtung, den Betrieb und für geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung guter Bodenqualitäten beim Rückbau vor. Konzepte und Dokumentationen der Umsetzung bedürfen jeweils der Bestätigung durch die Untere Bodenschutzbehörde (UBodB). 2. Bodenschutzrechtliche Maßnahmen sind vor Baubeginn rechtlich sowie finanziell zu sichern und der angemessene Betrag von der UBodB bestätigen zu lassen. <p>Begründung Zu 1. Gemäß § 7 BBodSchG und gemäß § 1 LBodSchG M-V besteht die gesetzliche Verpflichtung zum vorsorgenden Bodenschutz. Angemessene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind erforderlich.^{5 6 7} Besonders bei Flächen > 5.000 m² oder bei besonders schützenswerten empfindlichen Böden sind Maßnahmen angemessen. Mit einer Fläche von 2 ha und > 50 Bodenpunkten sind hier beide Kriterien erfüllt.⁸ Für den Stoff- und Wasserhaushalt (Speicherfähigkeiten) ist ohne Vorliegen konkreter Untersuchungen von hervorgehobener Bedeutung auszugehen. Der Aussage unter 2.3.1.4 des Umweltberichts es handele sich überwiegend um Böden mit unterentwickelter Funktionsausprägung als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe ist nicht belegt und für die Umgebung nicht plausibel. Der Verantwortliche für den Bodenschutz bewirkt die geeignete Umsetzung der Schrift „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis, BVB-Merkblatt Band 2, Erich-Schmidt-Verlag GmbH & Co.KG, 2013“. Durch Erlass vom 5. Januar 2016 ist</p>	

I f d. N r.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>diese in M-V eingeführt. Zu berücksichtigen sind außerdem die DIN19639 (9/2019) sowie DIN 19731 (5/98).</p> <p>Zu 2. Öffentlich-rechtliche Verträge (§ 11 BauGB) und Bürgschaften (§ 35 (5) BauGB) sind geeignet, die Umsetzung bodenschutzrechtlicher Anforderungen entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB zu sichern. Für die Ermittlung erforderlicher Sicherheiten sind neben Versiegelungen, Verdichtungen, dem Rückbau eingebrachter Schüttgüter und von Fundamenten (auch Zaunfundamenten) außerdem Stoffeinträge, z.B. mögliche Zinkbelastungen aus Ständern und Einzäunung sowie eventuelle Zeiten ohne Nutzung zur Bodenregeneration zu berücksichtigen. Gutachterkosten sind ebenfalls einzubeziehen. Die Sicherung des Rückbaues über Grundanforderungen des § 35 (5) BauGB zur Bodenentsiegelung hinaus ist erforderlich, um die Zweckbestimmung Intensivacker nach § 9 (1) Nr. 18a BauGB gewährleisten zu können.</p> <p>Hinweise: Folgende Punkte sollen bei einem Bodenschutzkonzept und der Wahl des Verantwortlichen u.a. berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Kompetenz des Verantwortlichen für Bodenschutz wird durch Ausbildung, Lehrgänge und Referenzen nachgewiesen. 2) Ohne weitere Prüfungen (im Rahmen der BBB) sind Arbeiten nur bei trockenem Boden (ko1/feu1 nach Tabelle 2 der DIN 19639) oder bei tief durchgefrorenem Boden zulässig. 3) Bauzeitliche Minderungsmaßnahmen können z.B. Baustraßen, Absperrungen, Ausweisung von Lagerplätzen, Baustopp bei feuchter Witterung oder andere Maßnahmen sein. Die Begrenzung des Bodendrucks von Maschinen bei Bauoder Wartungsarbeiten kann ebenfalls sinnvoll sein. 4) Für den späteren Rückbau wassergebundener Umfahrungswege sind diese auf Vlies / Geotextilien mit ausreichender Überlappung zu errichten oder gleichwertige Maßnahmen sind vorzusehen. 5) Bei einem Einsatz von Schüttgütern für Baustraßen, ist gutachterlich darzulegen, dass ein Austrag in den Oberboden oder andere verbleibende Bodenschichten nicht zu erwarten ist oder nach Rückbau sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Der Einsatz auch von Wegebaumaterialien, die stärker 	

I f d. N r.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>mit Schadstoffen belastet sind als LAGA Z1.1, ist voraussichtlich nicht zulässig.</p> <p>6) Bei technischen Einrichtungen wurden andernorts unter verzinkten Bauteilen und in deren Umfeld Zinkbelastungen des Bodens (Anlagebedingte Auswirkungen) gefunden, die eine Verwertung als durchwurzelbare Bodenschicht nicht zuließen; Vorsorgewerte nach BBodSchV waren deutlich überschritten. Es besteht die Besorgnis, dass auch hier im Umfeld von verzinkten Bauteilen Zinkbelastungen des Bodens entstehen. Belastete Bodenschichten (Überschreitung von Vorsorgewerten nach BBodSchV) sind nach Ende der PV-Nutzung ordnungsgemäß zu entfernen. 9</p> <p>7) Zur Wiederherstellung von Bodengefügen soll eine mehrjährige Zwischenbegrünung vor Wiederaufnahme einer Ackernutzung geprüft werden.</p> <p>8) Die zum Zeitpunkt der Ausführungen jeweils aktuelle Rechtslage und Stand der Technik sind anzuwenden.</p> <p>2.5. Immissionsschutz Die Stellungnahme weißt auf keine entgegenstehenden Belange hin. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>3. Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde Brandschutz Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)</p> <p><i>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</i> Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F.</p>	<p>Zu 2.5. Immissionsschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3. Brandschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgebracht. Die Begründung beinhaltet unter Punkt 7.5 bereits entsprechende Vorgaben zum Brandschutz sowie zur Löschwasserversorgung.</p>

If d. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p> <p><i>Löschwasserversorgung</i> Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brand- schutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschatzes stellt derzeit das DVGW - Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.</p> <p>Allgemein gilt, dass der über den Grundschatz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.</p> <p>Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:</p>	

I d. N r.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) • Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 • Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch <p>Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.</p> <p>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.</p> <p>Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • offene Wohngebiete: 140 m • geschlossene Wohngebiete: 120 m • Geschäftsstraßen: 100 m <p>Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.</p> <p>4. Fachdienst Bau und Gebäudemanagement 4.1. Straßenaufsichtsbehörde: Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung.</p> <p>4.2. Straßenbaulastträger: Zur o.a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p>	<p>Zu 4.1 Straßenaufsichtsbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 4.2 Straßenbaulastträger Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

I d. N r.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>5. Öffentlicher Gesundheitsdienst Nach Durchsicht der digitalen Planungsunterlagen bestehen zum oben Genannten Bauvorhaben von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.</p> <p>6. Kataster und Vermessung Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. Hinweis: Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</p>	<p>Zu 5. Öffentliche Gesundheitsdienst Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 6. Kataster und Vermessung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
22.	Naturschutzbund Deutschland Wismarsche Straße 146 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
23.	Naturschutzbund Deutschland e.V. Kreisverband NWM Hauptstraße 8a 23948 Dorf Gutow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
24.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin	14.10.2019	<p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Hornstorf „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Bundesautobahn A 14, Bereich Autobahnkreuz Wismar-Ost“ der Gemeinde Hornstorf sollen ca. 1,3 ha Ackerland links der Autobahn A 14 in einer Entfernung bis zu 110 m von der Autobahn zum Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage in extensives Grünland umgewandelt werden. Neben internen Kompensationsmaßnahmen sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig.</p>	<p>Zu 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

I f d. N r.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Diese werden durch den Erwerb von Ökopunkten festgeschrieben, was zum vollständigen Ausgleich des o.g. Bebauungsplanes führt. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn des geplanten Bauvorhabens unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau auf ihren Flächen treffen können. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehener zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungs-gesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger</p>	<p>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3.1 Naturschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3.2 Wasser Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3.3 Boden Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

If d. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden.</p>	<p>Zu 4. Immissionsschutz</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
25.	<p>Straßenbauamt Schwerin Postfach 160142 19091 Schwerin</p>	30.08.2019	<p>Ich stelle fest, dass die Aussagen meiner Stellungnahmen zu den Vorentwürfen vom 01.10.2018 nach wie vor vollumfänglich gültig sind.</p> <p>Insbesondere „Die Bundesautobahn BAB 14 verläuft in einem Abstand von 40 m parallel zum ausgewiesenen Sondergebiet EBS. Zur Betroffenheit der BAB A 14 ist das Landesamt für Straßenbau Mecklenburg - Vorpommern, Abteilung 3, am Verfahren zu beteiligen.“</p> <p>Ich habe daher Ihre Unterlagen daher an das Landesamt weitergeleitet. Ich weise darauf hin, dass künftig bei Maßnahmen die ausschließlich die Autobahn betreffen und keine Bundes- oder Landesstraßen berühren, das Straßenbauamt Schwein nicht mehr beteiligt werden muss.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit Schreiben vom 01.10.2018 wurde mitgeteilt, dass keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen sind und insofern keine Bedenken vorgebracht werden. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
26.	<p>Verbundnetz Gas AG GDMcom mbH/FB Genehmigungswesen Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p>	29.08.2019	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

I d. N r.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung- nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
27.	Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	23.09.2019	Dem o.g. B-Plan wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise zugestimmt. In der Nähe des B-Planes befindet sich das Gewässer Nr.: 11:0:6/2/2. Das Gewässer ist im Bereich verrohrt. Die Verrohrung hat einen Durchmesser von DN 600 (Baujahr 1972) und liegt 1,5 m bis 2,5 m tief. Grundsätzlich wird einer Überbauung von Gewässern nicht zugestimmt. Das Gewässer befindet sich nach meinen Feststellungen außerhalb des B-Plangebietes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Eine Überbauung des Gewässers mit Solarmodulen oder Nebenanlagen des Solarparks ist nicht zu befürchten.
28.	Zweckverband Wismar Dorfstr. 28 23972 Lübow	30.10.2019	Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung Im direkten Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Wismar. Der Bau von Zufahrtsstraßen ist dem Zweckverband Wismar gesondert anzuzeigen, da evtl. in diesen Bereichen befindliche Leitungen nicht in ihrer Überdeckung verändert werden dürfen. In der ausgewiesenen privaten Straßenfläche befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wismar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen.